

Europarat

Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa

2. Europäische Konferenz der für das architektonische Erbe zuständigen Minister
(mit Erläuterungsbericht)

Granada, 3. Oktober 1985

I. Text des Übereinkommens

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –
von der Erwägung geleitet, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um unter anderem die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erkenntnis, daß das architektonische Erbe einen unersetzlichen Ausdruck des Reichtums und der Vielfalt des europäischen Kulturerbes darstellt, ein einschätzbares Zeugnis unserer Vergangenheit und ein gemeinsames Erbe aller Europäer ist;

im Hinblick auf das am 19. Dezember 1954 in Paris unterzeichnete Europäische Kulturabkommen, insbesondere auf dessen Artikel 1;

im Hinblick auf die am 26. September 1975 vom Ministerkomitee des Europarats angenommene Europäische Charta des architektonischen Erbes und die am 14. April 1976 angenommene Entschließung (76) 28 über die Anpassung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften an die Erfordernisse einer integrierten Erhaltung des architektonischen Erbes;

im Hinblick auf die Empfehlung 880 (1979) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über die Erhaltung des architektonischen Erbes Europas;

im Hinblick auf die Empfehlung Nr. R (80), 16 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Fachausbildung von Architekten, Städteplanern, Bauingenieuren und Landschaftsplanern sowie die am 1. Juli 1981 angenommene Empfehlung Nr. R (81) 13 des Ministerkomitees über Maßnahmen zur Unterstützung bestimmter vom Untergang bedrohter Handwerkszweige im Rahmen der handwerklichen Tätigkeit;

eingedenk dessen, daß es wichtig ist, zukünftigen Generationen ein System kultureller Bezugspunkte zu hinterlassen, die städtische und ländliche Umwelt zu verbessern und auf diese Weise die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung von Staaten und Regionen zu fördern;

in Anerkennung dessen, daß es wichtig ist, sich über die Schwerpunkte einer gemeinsamen Politik zur Erhaltung und Aufwertung des architektonischen Erbes zu einigen –

sind wie folgt übereingekommen:

Bestimmung des Begriffs „Architektonisches Erbe“

Artikel 1

Der Ausdruck „architektonisches Erbe“ im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt folgende ortsfeste Güter:

1. Denkmäler: alle Bauwerke von herausragender geschichtlicher, archäologischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, sozialer oder technischer Bedeutung, einschließlich ihres festen Inventars und ihrer beweglichen Ausstattung;
2. Ensembles: geschlossene Gruppen städtischer oder ländlicher Gebäude von herausragender geschichtlicher, archäologischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, sozialer oder technischer Bedeutung, deren Zusammenhalt so groß ist, daß sie topographisch abgrenzbare Einheiten bilden;
3. Denkmalzonen: gemeinsame Werke von Mensch und Natur, bei denen es sich teilweise um bebaute Gebiete handelt, die aufgrund ihrer charakteristischen Eigenschaften und Geschlossenheit topographisch abgrenzbar und von herausragender geschichtlicher, archäologischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, sozialer oder technischer Bedeutung sind.

Erfassung der zu schützenden Güter

Artikel 2

Um die zu schützenden Denkmäler, Ensembles und Denkmalzonen genau zu erfassen, verpflichtet sich jede Vertragspartei, Bestandsverzeichnisse zu führen und in Fällen, in denen den betreffenden Gütern Gefahr droht, so früh wie möglich eine geeignete Dokumentation zu erstellen.

Gesetzliche Schutzverfahren

Artikel 3

Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

1. gesetzliche Maßnahmen zum Schutz des architektonischen Erbes zu treffen;
2. im Rahmen dieser Maßnahmen auf eine für jeden Staat oder jede Region spezifische Art und Weise Vorsorge für den Schutz der Denkmäler, Ensembles und Denkmalzonen zu treffen.

Artikel 4

Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

1. geeignete Überwachungs- und Genehmigungsverfahren zur Gewährleistung des rechtlichen Schutzes der betreffenden Güter durchzuführen
2. zu verhindern, daß geschützte Güter verunstaltet, dem Verfall anheimgegeben oder zerstört werden. Zu diesem Zweck verpflichtet sich jede Vertragspartei, falls dies noch nicht geschehen ist, Rechtsvorschriften einzuführen,
 - a) die vorsehen, daß jedes Vorhaben, das die Niederlegung bzw. die Veränderung von Denkmälern vorsieht, die bereits geschützt sind oder für die ein Schutzverfahren eingeleitet worden ist, sowie jedes Vorhaben, das ihre Umgebung berührt, einer zuständigen Behörde vorzulegen sind;
 - b) die vorsehen, daß jedes Vorhaben, das ein Ensemble oder einen Teil davon oder eine Denkmalzone berührt und das
 - die Niederlegung von Gebäuden,

- die Errichtung neuer Gebäude,
- den Charakter des Ensembles oder der Stätte beeinträchtigende wissenschaftliche Änderungen

bedingt, einer zuständigen Behörde vorzulegen ist,

- c) die es den Behörden ermöglichen, von dem Eigentümer eines geschützten Gutes die Durchführung von Arbeiten zu verlangen oder diese Arbeiten selbst durchzuführen, wenn der Eigentümer dies unterläßt;
- d) welche die Enteignung eines geschützten Gutes erlauben.

Artikel 5

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die vollständige oder teilweise Versetzung eines geschützten Denkmals an eine andere Stelle zu verhindern, es sei denn, daß die materielle Sicherung dieses Denkmals die Versetzung unbedingt erforderlich macht. In einem derartigen Fall trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Vorkehrungen für den Abbau des Denkmals, seine Verbringung und seinen Wiederaufbau an einer geeigneten Stelle.

Begleitende Maßnahmen

Artikel 6

Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

1. in ihrem Hoheitsgebiet entsprechend den gesamtstaatlichen, regionalen und kommunalen Zuständigkeiten und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Behörden finanzielle Unterstützung für die Unterhaltung und Wiederherstellung des architektonischen Erbes zu gewähren;
2. erforderlichenfalls steuerliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Erhaltung dieses Erbes zu erleichtern;
3. private Initiativen zur Unterhaltung und Wiederherstellung des architektonischen Erbes zu fördern.

Artikel 7

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in der Umgebung von Denkmälern, innerhalb von Ensembles und innerhalb von Denkmalzonen Maßnahmen zur allgemeinen Verbesserung der Umwelt einzuführen.

Artikel 8

Zur Begrenzung der Gefahren des physischen Verfalls des architektonischen Erbes verpflichtet sich jede Vertragspartei,

1. wissenschaftliche Forschungen zu unterstützen, welche die schädlichen Auswirkungen der Umweltverschmutzung ermitteln und analysieren und Mittel und Wege zur Verringerung oder Beseitigung dieser Auswirkung aufzeigen;
2. bei Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung die besonderen Probleme der Erhaltung des architektonischen Erbes zu berücksichtigen.

Sanktionen

Artikel 9

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Befugnisse sicherzustellen, daß bei Verstößen gegen Gesetze zum Schutz des architektonischen Erbes von der

zuständigen Behörde sachdienliche und angemessene Gegenmaßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls dazu führen, daß der Täter verpflichtet wird, ein neu errichtetes Gebäude, das den Anforderungen nicht entspricht, abzurechen, oder ein geschütztes Gut in seinen früheren Zustand zurückzusetzen.

Erhaltungsmaßnahmen

Artikel 10

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, integrierte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen,

1. die den Schutz des architektonischen Erbes als wesentliches Ziel der Raumordnung und des Städtebaus umfassen und sicherstellen, daß diese Forderung sowohl bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen als auch bei den Genehmigungsverfahren für Bauarbeiten in jeder Phase berücksichtigt wird;
2. die Programme zur Wiederherstellung und Unterhaltung des architektonischen Erbes fördern;
3. welche die Erhaltung, Förderung und Aufwertung des architektonischen Erbes zu einem wesentlichen Aspekt der Kultur-, Umwelt- und Raumordnungspolitik machen,
4. die beim Planungsprozeß im Rahmen der Raumordnung und des Städtebaus, wann immer dies möglich ist, die Erhaltung und Nutzung bestimmter Gebäude erleichtern, deren Eigenbedeutung keinen Schutz im Sinne des Artikels 3, Absatz 1, rechtfertigt, die aber im Hinblick auf ihre Lage in der städtischen oder ländlichen Umgebung und auf die Lebensqualität von Interesse sind;
5. welche die Anwendung von Entwicklung traditioneller Fertigkeiten und Werkstoffe wegen ihrer wesentlichen Bedeutung für die Zukunft des architektonischen Erbes fördern.

Artikel 11

Jede Vertragspartei verpflichtet sich unter gebührender Beachtung des architektonischen und geschichtlichen Charakters des Erbes

- die zeitgemäße Nutzung geschützter Güter;
- soweit angemessen die Anpassung alter Gebäude an neue Nutzungsformen zu fördern.

Artikel 12

Ungeachtet der Tatsache, daß der öffentliche Zugang zu geschützten Gütern ein Wert an sich ist, verpflichtet sich jede Vertragspartei, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß ein solcher Zugang keine Folgen, insbesondere bauliche Maßnahmen hervorruft, die den architektonischen und geschichtlichen Charakter dieser Güter und ihrer Umgebung beeinträchtigen.

Artikel 13

Um die Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen zu erleichtern, verpflichtet sich jede Vertragspartei, im Rahmen ihrer politischen und verwaltungsmäßigen Ordnung auf allen Ebenen eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Denkmalpflege, Kulturarbeit, Umweltschutz und Raumordnung zu fördern.

Mitwirkung und Vereinigungen

Artikel 14

Um die Wirkung der behördlichen Maßnahmen zur Erfassung, zum Schutz zur Wiederherstellung, Unterhaltung, Verwaltung und Förderung des architektonischen Erbes zu verstärken, verpflichtet sich jede Vertragspartei,

1. in den verschiedenen Phasen des Entscheidungsprozesses die organisatorischen Voraussetzungen für die wechselseitige Information, Konsultation und Zusammenarbeit zwischen Staat, Gebietskörperschaften, kulturellen Einrichtungen und Vereinigungen und der Öffentlichkeit zu schaffen;
2. die Entwicklung des Mäzenatentums und von auf diesem Gebiet tätigen, gemeinnützigen Vereinigungen zu fördern.

Information und Ausbildung

Artikel 15

Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

1. das Bewußtsein der Öffentlichkeit für den Wert, der der Erhaltung des architektonischen Erbes sowohl als Teil der kulturellen Identität als auch als Quelle der Inspiration und Kreativität für heutige und künftige Generationen zukommt, zu stärken;
2. zu diesem Zweck Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen und zur Entwicklung eines verstärkten Bewußtseins insbesondere unter Verwendung moderner Techniken der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit zu fördern, die namentlich darauf abzielen,
 - a) schon vom Schulalter an das Interesse der Öffentlichkeit am Schutz des Erbes, an der Qualität der baulichen Umgebung und der Architektur zu wecken oder zu steigern;
 - b) die Einheit des Kulturerbes und die Zusammenhänge zu verdeutlichen, die zwischen Architektur, Kunst, Brauchtum und Lebensweisen bestehen, sei es auf europäischer, nationaler oder internationaler Ebene.

Artikel 16

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Ausbildung in den verschiedenen Berufen und Handwerken, die mit der Erhaltung des architektonischen Erbes befaßt sind, zu fördern.

Abstimmung der Erhaltungsmaßnahmen auf Europäischer Ebene

Artikel 17

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen über ihre Erhaltungsmaßnahmen auszutauschen, beispielsweise für

1. die Methoden der Erfassung, des Schutzes und der Erhaltung von Gütern unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung und des ständigen Anwachsens des architektonischen Erbes;
2. die Art und Weise, in der die Notwendigkeit, das architektonische Erbe zu schützen, am besten mit den Bedürfnissen des heutigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens vereinbart werden kann;

3. die durch neue Technologien gebotenen Möglichkeiten zur Erfassung und Aufzeichnung des architektonischen Erbes und zur Bekämpfung des Materialverfalls sowie im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, der Restaurierung und der Methoden der Verwaltung und Förderung des Erbes;
4. Mittel und Wege zur Förderung des architektonischen Schaffens als Beitrag unseres Zeitalters zum europäischen Erbe.

Artikel 18

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander bei Bedarf technische Unterstützung durch Austausch von Erfahrungen und Sachverständigen auf dem Gebiet der Erhaltung des architektonischen Erbes zu gewähren.

Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der völkerrechtlichen Übereinkünfte, durch die sie gebunden sind, den Austausch von Fachleuten für die Erhaltung des architektonischen Erbes einschließlich derjenigen, die für Weiterbildung zuständig sind, auf europäischer Ebene zu fördern.

Artikel 20

Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird ein vom Ministerkomitee des Europarats nach Artikel 17 der Satzung des Europarats eingesetzter Sachverständigenausschuß die Anwendung des Übereinkommens überwachen und insbesondere

1. dem Ministerkomitee des Europarats regelmäßig über den Stand der Maßnahmen zur Erhaltung des architektonischen Erbes in den Vertragsstaaten des Übereinkommens, über die Anwendung der in dem Übereinkommen niedergelegten Grundsätze und über seine eigenen Tätigkeiten berichten;
2. dem Ministerkomitee des Europarats Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens vorschlagen, einschließlich multilateraler Tätigkeiten, der Revision oder Änderung des Übereinkommens und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Zweck des Übereinkommens;
3. dem Ministerkomitee des Europarats Vorschläge hinsichtlich der Aufforderung von Nichtmitgliedstaaten des Europarats zum Beitritt zu dem Übereinkommen unterbreiten.

Artikel 21

Dieses Übereinkommen läßt die Anwendung günstiger einschlägiger Bestimmungen über den Schutz der in Artikel 1 beschriebenen Güter unberührt, wie sie in folgenden Übereinkünften enthalten sind;

- Übereinkommen vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt;
- Europäisches Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts.

Schlußklauseln

Artikel 22

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ra-

tifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Mitgliedstaaten des Europarats sich gemäß Abs. 1 als durch das Übereinkommen gebunden erklären.
3. Für jeden Mitgliedstaat, der sich zu einem späteren Zeitpunkt als durch das Übereinkommen gebunden erklärt, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 23

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Rates und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auffordern, dem Übereinkommen beizutreten.
2. Für jeden beitretenden Staat oder, falls sie beitrifft, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 24

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
2. Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 angegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 25

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er sich das Recht vorbehält, die Bestimmungen des Artikels 4, Absätze c und d insgesamt oder teilweise nicht einzuhalten. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.
2. Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

3. Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu der in Absatz 1 genannten Bestimmung angebracht hat, kann nicht verlangen, daß eine andere Vertragspartei diese Bestimmung anwendet; sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, als die selbst die angenommen hat.

Artikel 26

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 27

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist, und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, falls die beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 22, 23 und 24;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

II. Erläuternder Bericht zum Übereinkommen

A. Einführung

Das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas ist zugleich Krönung und neuer Anfang. Es ist auf internationaler Ebene die rechtliche Bestätigung der 20jährigen europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des architektonischen Erbes. Es bietet gleichzeitig einen neuen Rahmen der Zusammenarbeit für die Mitgliedstaaten des Europarates und ggf. für andere Staaten.

a) Die Ursprünge des Übereinkommens im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des Europarates

Schon 1963 hatte die Parlamentarische Versammlung des Europarates die Initiative ergriffen, eine zwischenstaatliche europäische Zusammenarbeit zur Erhaltung und Aufwertung des ortsfesten architektonischen Erbes zu fördern. Nach einer ersten europäischen Konferenz der für diesen Bereich verantwortlichen Minister vom 25. bis 27. November 1969 in Brüssel wies die Versammlung in ihrer Empfehlung 589 (1970) das Ministerkomitee des Europarats darauf hin, daß es wünschenswert sei, einen ständigen Ausschuß für Zusammenarbeit zu schaffen, eine europäische Charta mit „allgemeinen Prinzipien zur Erhaltung und Wiederaufwertung“ des architektonischen Erbes aufzustellen und danach unter dem Aspekt dieser Charta ein europäisches Übereinkommen auszuarbeiten.

In den 70er Jahren wurde ein großer Teil der Denkarbeit unter den Auspizien dieser Organisation bewältigt. Diese führte zur Annahme der Europäischen Charta des ar-

chitektonischen Erbes im September 1975 durch das Ministerkomitee. Die Prinzipien dieser Charta, die sich in der Erklärung des Kongresses von Amsterdam wiederfinden, sind die Krönung des Europäischen Denkmalschutzjahres (1975), markieren eine bedeutende Etappe des europäischen Denkens in bezug auf die Erhaltung des Bauerbes. Von nun an wurde allgemein die Notwendigkeit anerkannt, die Erhaltung in den Städtebau zu „integrieren“, die historischen Ensembles und ihre Umwelt zu wahren, das architektonische Erbe in das wirtschaftliche und soziale Leben einzubeziehen.

Das zwischenstaatliche Programm des Europarates hat seit 1975 die Zusammenarbeit vertieft. Die Resolution (76) 28 des Ministerkomitees empfahl 1976 den Regierungen der Mitgliedstaaten, ihre gesetzgeberischen und verordnungsrechtlichen Systeme den Forderungen der „erhaltenden Erneuerung“ anzupassen. Der Gedanke an ein Übereinkommen mit höherer Rechtskraft als eine Erklärung oder Empfehlung, das die Staaten völkerrechtlich bindet, sollte jedoch 1982 in der Resolution 127 über das 4. Europäische Symposium historischer Städte wieder aufgegriffen werden, das im Oktober 1981 in Freiburg (Schweiz) von der Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas sowie der Vereinigung Europa Nostra organisiert worden war. Diese Resolution forderte auch das Ministerkomitee auf, unter diesem Gesichtspunkt eine zweite europäische Konferenz der für das architektonische Erbe zuständigen Minister durchzuführen.

In diesem Zusammenhang hat das Ministerkomitee im September 1981 den für das architektonische Erbe des überstaatlichen Arbeitsprogramms zuständigen Ausschuß (Lenkungsausschuß für Städtebau und Denkmalschutz – CDUP) beauftragt, auf der Grundlage einer zu erstellenden Vorstudie eine Stellungnahme über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit abzugeben, ein europäisches Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes auszuarbeiten.

Im Anschluß an diesen Auftrag hat der CDUP während seiner Vollsitzung im Februar 1983 die 1982 auf Ersuchen des Sekretariats durch das europäische Universitätszentrum von Nancy erstellte Vorstudie geprüft und sich prinzipiell für ein Übereinkommen ausgesprochen. Auf Vorschlag der CDUP beschloß das Ministerkomitee 1983 auf seiner 360. Tagung die Gründung eines kleineren Expertenausschusses mit der spezifischen Aufgabe, den Entwurf eines europäischen Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes im Rahmen des zwischenstaatlichen Arbeitsprogrammes auszuarbeiten.

Die in dem Expertenausschuß vertretenen Länder, die den Entwurf ausgearbeitet haben, waren folgende: Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Spanien, Schweiz und Vereinigtes Königreich. Der Ausschuß trat dreimal zusammen; im Dezember 1983, Juni 1984 und November 1984, unter Vorsitz des Botschafters Alfred Wacker, ehemaliger Ständiger Vertreter der Schweiz beim Europarat.

Ausgangspunkt war ein Vorentwurf, ausgearbeitet vom Sekretariat anhand der Richtlinien der Empfehlung R 880 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates über die Erhaltung des europäischen architektonischen Erbes (1979) und der Schlußfolgerungen der vom europäischen Universitätszentrum Nancy vorgelegten Studie (Dokument CDUP 83) 4. Nach der dritten Sitzung hat der Expertenausschuß den Entwurf des Übereinkommens dem CDUP übermittelt, der ihn in seiner Vollsitzung vom Februar 1985 geprüft und seinerseits an das Ministerkomitee weitergeleitet hat.

Parallel zu den Vorbereitungsarbeiten für das Übereinkommen wurde 1984 ein Ausschuß Hoher Beamter beauftragt, eine zweite europäische Konferenz der für das architektonische Erbe zuständigen Minister vorzubereiten, zu der die spanische Regierung 1985 nach Granada einlud und die zum Ziel hatte, eine Bilanz der europäischen Zusammenarbeit seit der ersten Konferenz derselben Art im Jahre 1969 vorzulegen und neue Wege der Zusammenarbeit festzulegen. Um das europäische Programm zum Schutz des architektonischen Erbes anzukurbeln und ihm die volle politische Tragweite zu verleihen, schien es sehr zweckmäßig, das Übereinkommen anlässlich der Ministerkonferenz in Granada zur Unterzeichnung aufzulegen.

Das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, das am 14. Mai 1985 vom Ministerkomitee des Europarates angenommen worden war, wurde am 5. Oktober 1985 anlässlich der zweiten europäischen Konferenz der für das architektonische Erbe zuständigen Minister in Granada zur Unterzeichnung aufgelegt.

b) Ziele und Struktur des Übereinkommens

Das architektonische Erbe Europas weist einen „unendlichen“ Reichtum und eine unendliche Vielfältigkeit auf. Die Art dieses Erbes, die mit seiner Erhaltung verbundenen Probleme, die Vorstellungen, die die Verantwortlichen diesbezüglich entwickeln, können von einer Region zur anderen in Europa sehr unterschiedlich sein. Das Übereinkommen mußte dieser Vielschichtigkeit Rechnung tragen, es mußte aber auch die innere Einheit Europas zum Ausdruck bringen, die sich nicht nur in der kulturellen Durchdringung seines Bodens zeigt, sondern auch in der Ähnlichkeit der Fragen und Forderungen, denen es heute gegenübersteht.

Die Erhaltung des architektonischen Erbes beruht auf zwei Gründen:

- Die Erhaltung des Erbes entspricht einem hauptsächlich kulturellen Zweck.

Die 1982 in Mexiko veranstaltete Weltkonferenz über kulturpolitische Maßnahmen nahm zu Protokoll, „daß sich das kulturelle Erbe eines Volkes auf die Werke seiner Künstler, seiner Architekten, seiner Musiker, seiner Schriftsteller, seiner Wissenschaftler ebenso wie auf die anonymen Schöpfungen erstreckt, die der Volksseele entspringen sind, und auf die Gesamtheit der Werte, die dem Leben einen Sinn verleihen. Es umfaßt die materiellen und nichtmateriellen Werke, die die Kreativität dieses Volkes, Sprachen, Riten, Glauben, historische Stätten und Denkmäler, Literatur, Kunstwerke, Archive und Bibliotheken zum Ausdruck bringen.“

Das bauliche Erbe stellt den am unmittelbarsten wahrnehmbaren Teil des kulturellen Erbes dar. Das Bewußtsein, der Schutz und die Entwicklung der verschiedenen oft grenzübergreifenden Kulturen Europas sind Gründe für die Europäer, gemeinsam zu leben und zu schaffen. Es war wichtig, daß das Übereinkommen jedes Mal, wenn es nötig war, die Rolle hervorhob, die das architektonische Erbe bei der kulturellen Entwicklung sowohl auf nationaler oder regionaler wie auf europäischer Ebene spielen soll.

- Die erhaltene Erneuerung ist ein wichtiger Faktor für die Verbesserung der Lebensqualität

Das Übereinkommen mußte die wesentliche Errungenschaft des Europarates im Hinblick auf die Einbeziehung des kulturellen Erbes in die Städtebau- und Raumordnungspolitik widerspiegeln. Es war angebracht, daß es die erforderliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Städtebauer, Raumordner, Denkmalpfleger, aber auch die Beteiligung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit hervorhob.

Außerdem erweist sich die Erhaltung des architektonischen Erbes als ein Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die besten Zukunftsaussichten des architektonischen Erbes liegen in seiner Nutzung. Die Erhaltung der Kulturgüter ist zwar eine Belastung, aber auch eine Quelle für Einkünfte und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Das Übereinkommen mußte hinweisen auf Investitionen, öffentliche oder private Finanzierungsmöglichkeiten, Berufsausbildung.

Unter diesem Gesichtspunkt mußte das Übereinkommen letztlich zwei Zielen Rechnung tragen:

- die Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des architektonischen Erbes in dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien verstärken und fördern;
- eine europäische Solidarität im Hinblick auf die Erhaltung dieses Erbes bekräftigen und eine konkrete Zusammenarbeit zwischen den Staaten und den Regionen fördern.

Die Struktur des Textes spiegelt diese beiden Ziele wider und ist in zwei Teile gegliedert.

B. Kommentierung der Artikel des Übereinkommens

Präambel

Die Präambel des Übereinkommens enthält drei Hinweise:

- Sie stellt das Übereinkommen in den Zusammenhang mit den seit etwa 30 Jahren vom Europarat durchgeführten Arbeiten auf dem Gebiet des kulturellen Erbes und in den besonderen Bereich des baulichen Erbes.
- Sie verweist feierlich auf den Zweck, der dem Entwurf des Übereinkommens zugrunde liegt und bringt eine europäische Philosophie der Erhaltung zum Ausdruck. Ziel ist es, gleichzeitig ein System kultureller Bezüge an die Europäer weiterzugeben und ihre Lebensqualität durch Förderung einer ausgewogenen Wirtschafts- und Sozialentwicklung der Staaten und der kommunalen Gebietskörperschaften zu verbessern.
- Sie bekräftigt die Notwendigkeit einer aktiven Solidarität zwischen den Vertragsparteien, die ihre Zustimmung zu gemeinsamen Prinzipien betonen und sich zu einer wirksamen Konzertierung zur Durchführung der Schutz- auf Aufwertungsmaßnahmen verpflichten.

Artikel 1

Der Begriff des architektonischen Erbes, dessen Schutz dieses Übereinkommen gewährleisten will, mußte bestimmt werden. Der Text berücksichtigt drei Kategorien von Bestandteilen des Erbes nach dem Vorbild der Definitionen in dem Übereinkommen von 1972 über den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und in der Resolution (76) 28 des Ministerkomitees des Europarates über die Anpassung von gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Systemen an die Erfordernisse der erhaltenen Erneuerung des architektonischen Erbes. Die vorgeschlagenen Definitionen tragen dem derzeitigen Prozeß der Ausdehnung des Begriffes des architektonischen Erbes Rechnung.

In den meisten Ländern werden immer mehr Baukategorien als schutzwürdig angesehen. Im Zuge der erhaltenden Erneuerung wurde das ursprünglich auf Einzelmo-

numente beschränkte architektonische Erbe (religiöse Bauten, Schlösser, Festungen ...) auf historische Stadtensembles und auf die Anonymarchitektur ausgedehnt. Hinzu kamen Werke des Bauwesens, architektonische Werke aus Eisen, die „Bürgerliche Architektur“ oder „art nouveau“, technische Baudenkmäler in den verschiedensten Formen, sogar gewisse Bestandteile der zeitgenössischen Architektur.

Für die drei Bestandteile des architektonischen Erbes gelten ähnliche Merkmale.

a) *Die qualitativen Kriterien*

Bei allen geschützten Gütern bezieht sich das Übereinkommen nicht auf das Alter der Bauwerke, sondern auf eine Reihe von Kriterien, die sie als herausragende Elemente in der baulichen Umgebung erscheinen lassen. Die für die Erfassung der Güter zugrunde gelegte Bedeutung kann historischer, archäologischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, sozialer oder technischer Art sein.

Eines oder mehrere dieser Kriterien oder alle zusammen sind ein Grund dafür, das Gut als Bestandteil des architektonischen Erbes zu betrachten. Es ist natürlich Aufgabe der zuständigen Behörden jeder Vertragspartei zu entscheiden, ob die Kriterien vorhanden sind.

b) *Die Kategorien der zu schützenden Güter*

1. Die Denkmäler umfassen architektonische Werke oder künstlerische oder technische Bauwerke, unbewegliche Denkmäler in städtischer oder ländlicher Umgebung. Es kann sich um bewußte Schöpfungen handeln, die an Menschen oder Ereignisse erinnern sollen, aber vor allem ganz allgemein um jedes Bauwerk, dem die Gesellschaft einen Wert gemäß der vorgenannten qualitativen Kriterien bemißt.

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens dehnt sich auf die Anlagen und schmückenden Elemente aus, die als integrierender Bestandteil der Bauten angesehen werden. Darunter kann man verstehen künstlerische oder technische Werke, die in die Architektur integriert und für diese Architektur konzipiert sind (z. B. Holztäfelungen, Skulpturen, Fresken, Kirchenfenster, technische Ausstattung ...).

Das Übereinkommen bezieht sich auf Gebäude und auf Denkmalzonen. Jedoch in Anbetracht der Bedeutung der beweglichen Gegenstände, die eine besondere historische Verbindung mit den geschützten Gebäuden haben, zu denen sie gehören, sollte weiter der Möglichkeit Aufmerksamkeit geschenkt werden, den Gesamtschutz auf sie auszudehnen.

- Die architektonischen Ensembles umfassen Gruppen von Gebäuden in ländlicher oder städtischer Umgebung, die gleichzeitig homogen sein und den unter a) festgelegten Kriterien entsprechen und genügend zusammenhängen müssen, um territorial abgegrenzt werden zu können. Als Beispiel können unter dieser Begriffsbestimmung angeführt werden: architektonische Kompositionen, historische Stadtkerne, Industrie-Ensembles oder Dörfer.
- Die Denkmalstätten umfassen Flächen, auf die der Mensch eingewirkt hat, zum Teil bebaut und sich abhebend von völlig naturbelassenen Flächen, genügend homogen, um abgrenzbar zu sein und von Bedeutung gemäß den unter a) genannten Kriterien.

Die Kategorien der Güter können sich natürlich unterscheiden; z. B. können Monumente Bestandteil von architektonischen Ensembles oder Stätten sein. Die landschaftlichen Gebiete und historischen Gärten können in die eine oder andere dieser Kategorien gehören.

Artikel 2

Diese Bestimmung stellt das Prinzip einer wissenschaftlichen Liste der Bestandteile des Erbes und der Zusammenstellung einer Dokumentation auf, die die Erfassung und Bewertung der Güter als Grundlage eines späteren gesetzlichen Schutzes ermöglicht. Es gibt viele Inventarisierungssysteme, wie aus einer Studie hervorgeht, die im Auftrag des Europarats erstellt wurde (vgl. Studie von Albert Knoepfli über die „Bestandsaufnahmen des künstlerischen, architektonischen und kulturellen Erbes in den europäischen Ländern“, Straßburg, 1984).

Der Artikel erwähnt neben den wissenschaftlichen Bestandsaufnahmen den Rückgriff auf eine angemessene und vereinfachte Dokumentation, die aus schnell zusammengestellten Übersichten bestehen kann. Es ginge also darum, Informationen über noch nicht geschützte und noch nicht in einer Bestandsaufnahme erfaßte Güter zu haben, die durch Entwicklungsvorhaben oder sogar Projekte bezüglich ihres Abrisses oder einer nachteiligen Einwirkung gefährdet werden. Auf der Grundlage dieser im Schnellverfahren erstellten Dokumentation könnte ggf. ein Schutzverfahren in die Wege geleitet werden.

Artikel 3

Während Artikel 1 eine Definition des Begriffs „architektonisches Erbe“ brachte, stellte Artikel 3 das Prinzip der Einführung eines gesetzlichen Systems zum Schutz der betreffenden Güter dar. Dieses System kann je nach den politischen gesetzgeberischen, administrativen Mechanismen der Vertragsparteien unterschiedlich sein. Die Kompetenzen können in diesem Bereich auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene liegen, und die Schutzsysteme können entweder in Bestimmungen auf dem Gebiet des Städtebaus oder der Raumordnung oder in spezifischen Bestimmungen für das kulturelle Erbe oder aber zugleich in diesen beiden Kategorien der Gesetzgebung zum Ausdruck kommen. Es kann sich um gezielte Schutzmaßnahmen für einzelne Bauwerke oder die Abgrenzung von Schutzbereichen handeln, die sich über geographische Flächen unterschiedlichen Ausmaßes erstrecken.

Artikel 4

Dieser Artikel beschreibt das für das geschützte Erbe anwendbare Rechtssystem. Dieses System stellt das allgemeine Prinzip auf, daß die geschützten Güter nicht verunstaltet, dem Verfall anheimgegeben oder zerstört werden dürfen. Es sieht unabhängig von der zuständigen Behörde und dem rechtlichen Rahmen, in dem es anwendbar ist, ein Verfahren der vorherigen Genehmigung für die verschiedenen Arten von Arbeiten vor, die das architektonische Erbe beeinträchtigen können. Ins Auge gefaßt sind auf diese Art und Weise:

- die Vorhaben der Änderung oder Zerstörung von Denkmälern, die geschützt sind oder geschützt werden sollen sowie die Vorhaben in bezug auf ihre nähere Umwelt (Absatz 2. a und b) und in ihrem Sichtfeld;
- die Vorhaben der Zerstörung, des Neubaus oder wesentlicher Änderungen, die ein architektonisches Ensemble oder eine Stätte beeinträchtigen können (Absatz 2. b).

Sinn dieser Bestimmungen ist es, keine Kontrolle der Arbeiten in bezug auf geschützte Güter zu gewährleisten, um absichtliche Verunstaltungen oder Verschlechterungen und natürlich Zerstörungen zu verhindern, die den Schutzmaßnahmen zuwiderlaufen würden. Dieser Mechanismus überläßt der zuständigen Behörde die Verantwortung, die annehmbaren Bauten oder Umbauten zu bewerten.

Absatz c bezieht sich auf die Möglichkeit der zuständigen Behörden, entweder von einem Eigentümer, der es unterläßt, Instandsetzungsarbeiten durchzuführen, die Durchführung dieser Arbeiten zu verlangen, oder falls er es nicht tut, diese Arbeiten selbst durchzuführen. In Anbetracht der eventuellen Unterschiede in den Gesetzen der verschiedenen Länder in diesem Bereich erklärt der Absatz nicht, ob, wenn die öffentlichen Behörden die Durchführung der Arbeiten übernommen haben, sie gegenüber dem Eigentümer Ansprüche geltend machen können.

Absatz d betrifft die Möglichkeit, ein geschütztes Gut zu enteignen.

Aufgrund verfassungsrechtlicher und interner Probleme, die sich in einigen Ländern durch die Bestimmungen der Absätze c und d ergeben, werden diese Absätze in Artikel 25 im Hinblick auf die den Mitgliedstaaten freistehenden Möglichkeiten des Vorbehalts genannt.

Artikel 5

Der Text basiert auf Artikel 7 der internationalen Charta über die Erhaltung und Restaurierung der Baudenkmäler und Kulturstätten (Charta von Venedig), die 1965 vom Internationalen Rat der Baudenkmäler und Kulturstätten (ICOMOS) angenommen worden war. „Das Baudenkmal ist untrennbar mit der Geschichte verbunden, von der es Zeugnis ablegt, und mit der Umgebung, in der es sich befindet. Daher kann die vollständige oder teilweise Versetzung eines Denkmals nur dann geduldet werden, wenn es zum Schutz des Denkmals erforderlich ist oder wenn Gründe von größerer nationaler oder internationaler Bedeutung es rechtfertigen.“

Für den Fall, daß ein höheres materielles Gebot die Versetzung eines geschützten Bauwerks erforderlich macht, legt das Übereinkommen fest, daß ausreichende technische Sicherheitsmaßnahmen für den Abbau und den Wiederaufbau des Gutes ergriffen werden müssen.

Artikel 6

Der Artikel betrifft die verschiedenen Maßnahmen der finanziellen Unterstützung, durch die die öffentlichen Behörden die Unterhaltung und Wiederherstellung der geschützten Güter gewährleisten oder fördern können.

Absatz 1 betrifft die teilweise oder völlige Finanzierung von Arbeiten an Gütern, die öffentlichen oder privaten Personen gehören, durch den Haushalt des Staates oder der dezentralisierten Körperschaften. Für die privaten Güter weist er auf die verschiedensten Subventionen hin, die von öffentlichen Behörden gewährt werden.

Die Absätze 2 und 3 betreffen indirekte Maßnahmen, durch die die Erhaltung gefördert werden kann, unabhängig davon, ob es sich um Arbeiten zur Unterhaltung, Wiederherstellung, Geltendmachung oder Verwaltung der Güter handelt. Es kann sich um Steuererleichterungen für private Eigentümer handeln, die die Bodensteuern oder die Erbschaftssteuern betreffen. Es könnte auch um die steuerliche Behandlung der Unternehmen oder Vereinigungen gehen.

Der Text ist so umfassend aufgesetzt, daß er die in den verschiedenen Ländern gewählten Lösungen in Anbetracht der Möglichkeiten und des allgemeinen wirtschaftlichen Kontextes einschließt. Der Artikel fordert zu einer Entwicklung der Mechanismen auf, die die Rolle der Privatpersonen oder der Vereinigungen fördern. In Anbetracht der Zunahme des Erbes müßte die Last der Erhaltung von der gesamten Gesellschaft geteilt werden und sollte nicht allein von den öffentlichen Behörden getragen werden.

Artikel 7

Diese Bestimmung betrifft die verschiedenen Aktionsarten in bezug auf die öffentlichen Flächen: städtische Ausstattung, Schilder, Einrichtung der Plätze und öffentlichen Gärten, usw. ...

Artikel 8

Dieser Artikel weist auf die Probleme im Zusammenhang mit der Umweltverschmutzung hin und verpflichtet die Vertragsparteien, nicht nur die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet zu fördern, um Mittel zur Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen der Verschmutzung zu finden, sondern auch das Gebot des Schutzes des Erbes bei den allgemeinen Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen.

Artikel 9

Die Verstöße gegen die Gesetze zum Schutz des Erbes werden in den Ländern unterschiedlich behandelt. Die Kompetenzen in diesem Bereich können beim Staat oder bei den dezentralisierten Körperschaften liegen. Die Maßnahmen, die ergriffen werden könnten, können dem Strafrecht oder dem Verwaltungsrecht zuzuordnen sein. Der Artikel ist so gefaßt, daß ein Konflikt zwischen dem Übereinkommen und internen Recht der Vertragsparteien vermieden wird.

Artikel 10

Die 5 Absätze des Artikels bringen die Prinzipien der erhaltenden Erneuerung des Erbes zum Ausdruck, die im Verlauf von Vorarbeiten des Europarates ausgearbeitet worden sind.

Absatz 1 unterstreicht die Notwendigkeit, die Erhaltung der geschützten Güter in die Ziele der Raumordnungs- und Städtebauverfahren einzubeziehen, sowohl in der Phase der Ausarbeitung der Pläne wie in der der Genehmigung der Arbeiten.

Absatz 2 betont die Bedeutung der Durchführung von Programmen zur Wiederherstellung und Unterhaltung, insbesondere im Zusammenhang weitreichender Verfahren der erhaltenden Erneuerung.

Absatz 3 weist auf die Bedeutung hin, die offensichtlichen Verbindungen, die zwischen dem Schutz des architektonischen Erbes, der kulturellen Aktion, der Verbesserung der Lebensqualität und der Stadt- und Landplanung bestehen, herauszustellen und zu unterstützen.

Absatz 4 erinnert an die bedeutende Rolle, die im Rahmen des Planungsprozesses die Erhaltung bestimmter Elemente spielt, die zwar nicht geschützt sind, aber einen gewissen begleitenden Wert darstellen.

Mit dem Absatz 5 wird auf die positive Auswirkung der Erhaltungsmaßnahmen in bezug auf die Unternehmen sowie auf die Wahrung traditioneller Techniken und Materialien hingewiesen. Die Bewahrung dieser Fertigkeiten und der Versorgung mit Materialien stellt übrigens eine wesentliche Voraussetzung für die Unterhaltung des Erbes dar.

Artikel 11

Dieser Artikel stellt das Prinzip auf, daß die Benutzung des architektonischen Erbes ein Faktor seiner Unterhaltung ist. Der Geist dieses Textes wäre mit Artikel 5 der Charta von Venedig (ICOMOS, 1964) zu vergleichen:

„Die Erhaltung der Baudenkmäler wird immer dadurch gefördert, daß ihnen eine der Gesellschaft nützliche Funktion zugewiesen wird; dies ist also wünschenswert, darf aber die Gliederung oder den Dekor der Gebäude nicht verändern. Die durch die Entwicklung der Verwendungszwecke und der Gebräuche erforderlichen Änderungen müssen innerhalb dieser Grenzen konzipiert und erlaubt werden.“

Es kann darum gehen, daß gewisse Änderungen an Gebäuden vorgenommen werden, die ihre ursprüngliche Funktion bewahrt haben, aber auch darum, Gebäude neuen Funktionen anzupassen. Die in diesem Bereich anzunehmenden Kriterien variieren natürlich je nach Art der Gebäude, ihres Kontextes und der Funktion, die ihnen zugeteilt ist. Der Artikel stellt das Prinzip auf, daß das Gebäude seinem architektonischen und geschichtlichen Charakter treu bleiben soll. Im Falle der Anpassung eines geschützten Gebäudes an völlig neue Funktionen wäre darunter die Wahl von Lösungen zu verstehen, die für das Gebäude nicht unumstößlich sind.

Artikel 12

Der Artikel betrifft die Verbesserung des Zugangs für die Öffentlichkeit und den Schutz der Umgebung der geschützten Güter. Ziel ist es, den öffentlichen Zugang für Besichtigungen mit der Erhaltung des architektonischen und geschichtlichen Charakters der Örtlichkeiten, der den Schutz gerechtfertigt hat, in Einklang zu bringen.

Artikel 13

Die Prinzipien der integrierten Erhaltung des Erbes beinhalten eine wirksame Zusammenarbeit der verschiedenen betroffenen Verwaltungsbehörden, um die erwünschte Politik erfolgreich durchzuführen. Der Artikel erinnert an die Notwendigkeit, daß auf verschiedenen Ebenen diese Abstimmung von Behörden und Vertretern von oft verschiedenen Verwaltungsstellen sowohl auf zentraler wie auf kommunaler Ebene realisiert wird.

Artikel 14

Der Artikel unterstreicht die Notwendigkeit, die öffentlichen Behörden, die privaten Organisationen und die Öffentlichkeit in den Entscheidungsprozeß auf dem Gebiet des Schutzes des architektonischen Erbes einzubeziehen.

So erwähnt der Absatz 1 die Einsetzung von Strukturen, die die Abstimmung der verschiedenen Parteien ermöglichen: Staat, Kommunalbehörde, Vereinigungen und Öffentlichkeit. Absatz 2 betrifft die Förderung der Vereinigung ohne Gewinnstreben und der verschiedenen Formen des Mäzenatentums. Es hat den Anschein, daß die Aktion der öffentlichen Behörden durch die Mitwirkung von Einzelpersonen oder privaten Gruppen mehr und mehr ersetzt werden muß; zu den neuen Formen des Mäzenatentums gehören die Verantwortlichkeiten, die bestimmte Industrie- oder Gesellschaftsunternehmen bei der Erhaltung ihres eigenen historischen Erbes, aber auch bei der Unterstützung einer gewissen Zahl von Erhaltungsarbeiten gewährleisten können.

Artikel 15

Eine Voraussetzung für die Mitwirkung bleibt die Sensibilität und die Kenntnis.

Die Wertschätzung des Erbes durch die gesamte Bevölkerung setzt voraus, daß schon im frühesten Alter das Interesse an Architektur, Geschichte und Umwelt geweckt wird.

Absatz 1 des Artikels zeigt den Zweck einer derartigen Sensibilisierung. Es geht darum, daß allen die auf europäischer Ebene geteilten tieferen kulturellen Wurzeln der

Staaten und natürlich der Regionen bewußt gemacht werden. So kann man die Geschichte von gestern und heute besser verstehen.

Absatz 2 verweist nicht nur auf die Themen, die in der Schule gelehrt werden müssen, sondern auch auf den Inhalt der Sensibilisierungsverfahren auf dem Gebiet des architektonischen Erbes. Soweit sich die Erhaltung nicht auf die Beibehaltung eines Dekors beschränkt, dessen Bedeutung jeden Sinn verloren hätte, kommt es darauf an, die Verbindungen aufzuzeigen, die zwischen Architektur, Kunst, Brauchtum und Lebensweisen bestehen. Bei den europäischen Bauten ist es besonders interessant, die regionalen kulturellen Komplexe zu betrachten, die über die Staatsgrenzen hinaus die gemeinsamen großen Kultureinheiten widerspiegeln.

Artikel 16

Der Text betrifft die notwendige Entwicklung der Systeme der Ausbildung in den verschiedenen Berufen und Handwerken, die mit der Erhaltung befaßt sind.

Artikel 17

Dieser Artikel ist der erste von denen, die der Abstimmung der Erhaltungsmaßnahmen auf europäischer Ebene gewidmet sind. Er zählt erschöpfend eine Reihe von Bereichen auf, in denen ein regelmäßiger Informationsaustausch zweckmäßig wäre, um die Überlegungen voranzutreiben. Ein solcher Austausch sollte zur Ausarbeitung abgestimmter Maßnahmen für alle Vertragsparteien führen.

Absatz 1 bezieht sich auf die Methoden der Erfassung des rechtlichen Schutzes und der materiellen Erhaltung der geschützten Güter. Ein europäischer Informationsaustausch und eine gemeinsame Betrachtung über die Konzeption des Erbes und die Kriterien für einen geeigneten rechtlichen Schutz wären besonders wichtig.

Absatz 2 betrifft die Wege und Mittel der Einbeziehung des baulichen Erbes in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben.

Absatz 3 erwähnt die Frage des Rückgriffs auf neue Technologien für die verschiedenen Stadien der Erfassung, Unterhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung des Erbes.

Absatz 4 bezieht sich auf die zeitgenössische Architektur, die das Erbe von morgen darstellt. Die Probleme, die durch die Einbeziehung zeitgenössischer architektonischer Werke in alte Ensembles, Stätten und die Umgebung geschützter Baudenkmäler entstehen, erfordern einen umfangreichen Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 18

Ein System technischer Unterstützung funktioniert bereits unter den Auspizien des Europarats durch die Entsendung von Expertendelegationen in Städte, für die von den nationalen Behörden der interessierten Länder entsprechende Anträge gestellt werden. Eine „Regelung für die technische Hilfe in bezug auf die erhaltene Erneuerung des ortsfesten kulturellen Erbes“ wurde schon am 28. Mai 1979 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen.

Artikel 19

Dieser Artikel betrifft die wünschenswerte Entwicklung des Austausches von Fachleuten in den verschiedenen Berufen und Handwerken, die auf dem Gebiet des

Denkmalschutzes tätig sind. Er bezieht sich vor allem auf die Verantwortlichen für die Ausbildung in den verschiedenen Berufssparten.

Die im Rahmen der Fortbildung gebotenen Möglichkeiten scheinen für einen derartigen Austausch von kürzerer oder längerer Dauer günstig. Eine eventuelle Anpassung der nationalen und regionalen Regelungen über die Fortbildung wäre zweckmäßig. Außer Ausbildungskursen müßten die beruflichen Regelungen erlauben, wenn dies nicht bereits der Fall ist, daß Spezialisten ihren Beruf oder ihr Handwerk in anderen Ländern als ihrem Heimatland ausüben können.

Artikel 20

Um zu gewährleisten, daß das Übereinkommen so wirksam wie möglich umgesetzt wird, schien es wünschenswert, einen Ausschuß zur Überwachung der Anwendung einzusetzen.

a) Aufgabe des Ausschusses

- Der Ausschuß muß in Abständen, die er selbst festlegt, dem Ministerkomitee des Europarates einen Bericht vorlegen über:
- den Stand der in den Vertragsstaaten angewandten Maßnahmen zur Erhaltung des Erbes;
- die Anwendung der in dem Übereinkommen formulierten Grundsätze durch die Vertragsparteien;
- seine eigenen Tätigkeiten.

Der Ausschuß muß dem Ministerkomitee auch jede Maßnahme vorschlagen, die für die Anwendung des Übereinkommens von Nutzen ist, ob es sich um Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, Vorschläge zum zwischenstaatlichen Arbeitsprogramm des Europarates oder um Vorschläge jeder anderen Art in bezug auf die internationale multilaterale Zusammenarbeit, die Information und die Sensibilisierung der Staaten, der Gemeinden und der europäischen Öffentlichkeit handelt.

Es ist auch Sache des Ausschusses, dem Ministerkomitee Empfehlungen hinsichtlich der eventuellen Einladung von Nichtmitgliedern des Europarates zum Beitritt zu dem Übereinkommen vorzulegen.

b) Rechtsstellung des Ausschusses

Gemäß Artikel 17 der Satzung des Europarates kann das Ministerkomitee für alle Zwecke, die es für wünschenswert hält, beratende oder technische Ausschüsse einsetzen.

Die Rechtsstellung eines derartigen Ausschusses wird vom Ministerkomitee festgelegt. Es kann sich um einen Ad-hoc-Expertenausschuß handeln, der unmittelbar dem Ministerkomitee angeschlossen ist, um einen für den Bereich „architektonisches Erbe“ zuständigen Lenkungsausschuß oder um jede andere für wünschenswert erachtete Formel.

Der kleine Expertenausschuß hatte in seinen Sitzungen die Ansicht vertreten, daß die Festlegung der Rechtsstellung des mit der Überwachung der Anwendung des Übereinkommens beauftragten Ausschusses zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens erfolgen sollte.

Artikel 21

Der Artikel orientiert sich an Standardbestimmungen, wie sie schon in anderen internationalen Übereinkommen gewählt wurden, um das Problem von Wechselwirkungen mit Übereinkommen zu lösen, die sich auf ähnliche Probleme beziehen.

Dieses Übereinkommen unterscheidet sich von dem „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“, das am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO angenommen wurde, in formeller und materieller Hinsicht. Die beiden Übereinkommen haben verschiedene Aufgaben ebenso wie die Organisation, unter deren Auspizien sie ausgearbeitet wurden. Das eine hat einen regionalen Aufgabenbereich, das andere einen weltweiten. Das Übereinkommen des Europarates erscheint als eine Ergänzung zu dem der UNESCO, und während es dem allgemeinen Geist des letzteren entspricht, enthält es eine Reihe von Bestimmungen, die im Hinblick auf die europäischen Erfordernisse konzipiert sind. Auf materieller Ebene umfaßt der Anwendungsbereich das Übereinkommen des Europarates im Gegensatz zu dem UNESCO-Text nicht die natürlichen Denkmalzonen. Es ist auch nicht darauf ausgerichtet, eine Liste der Güter von außergewöhnlicher, internationaler Bedeutung aufzustellen, sondern allgemeine Mindestanforderungen bezüglich des Schutzes der Güter festzusetzen und eine Reihe von Prinzipien für die europäischen Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen. Im übrigen bezieht sich das Übereinkommen des Europarates auf die technische Hilfe und den Austausch von Fachwissen, aber es richtet keinen gegenseitigen Unterstützungsfonds ein. So hat jeder Text seinen spezifischen Charakter.

Das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas mußte auch von dem europäischen Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturgutes abgegrenzt werden, das 1969 im Rahmen des Europarates ausgearbeitet worden war. Gemäß Artikel 1 dieses Übereinkommens „... werden als archäologische Güter die Überreste und Gegenstände oder alle anderen Spuren menschlichen Lebens betrachtet, die Zeugnis von Epochen und Generationen ablegen, bei denen die oder eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnis durch Ausgrabungen oder Funde gewährleistet ist“.

Einige Elemente des archäologischen Erbes im Sinne dieses letzteren Übereinkommens können beweglich, andere dagegen unbeweglich sein. Auch die Grenze zwischen architektonischem und archäologischem Erbe kann in bestimmten Fällen ungenau sein.

Es war also notwendig, daß in Artikel 21 eventuellen Schwierigkeiten mit der Bestimmung vorgebeugt wird, daß dieses Übereinkommen nicht die Anwendung eventuell günstigerer Bestimmungen über den Schutz der Güter der anderen vorgenannten Übereinkommen beeinträchtigt.

Artikel 22 bis 27

Die Schlußklauseln in den Artikeln 22 bis 27 basieren auf dem Modell der Schlußklauseln für Verträge im Rahmen des Europarates.

Artikel 25 betrifft die Möglichkeit, bei der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen Vorbehalt anzumelden:

– bezüglich der Möglichkeit, daß die öffentlichen Behörden von dem Eigentümer eines geschützten Gutes die Durchführung von Arbeiten verlangen oder dieses selbst durchführen, wenn der Eigentümer dies unterläßt (Artikel 4. c)

und eine Reihe von Prinzipien für die europäischen Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen. Im übrigen bezieht sich das Übereinkommen des Europarats auf die technische Hilfe und den Austausch von Fachwissen, aber es richtet keinen gegenseitigen Unterstützungsfonds ein. So hat jeder Text seinen spezifischen Charakter.

Das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas mußte auch von dem europäischen Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturgutes abgegrenzt werden, das 1969 im Rahmen des Europarates ausgearbeitet worden war. Gemäß Artikel 1 dieses Übereinkommens „ (...) werden als archäologische Güter die Überreste und Gegenstände oder alle anderen Spuren menschlichen Lebens betrachtet, die Zeugnis von Epochen und Generationen ablegen, bei denen die oder eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnis durch Ausgrabungen oder Funde gewährleistet ist“.

Einige Elemente des archäologischen Erbes im Sinne dieses letzteren Übereinkommens können beweglich, andere dagegen unbeweglich sein. Auch die Grenze zwischen architektonischem und archäologischem Erbe kann in bestimmten Fällen ungenau sein.

Es war also notwendig, daß in Artikel 21 eventuellen Schwierigkeiten mit der Bestimmung vorgebeugt wird, daß dieses Übereinkommen nicht die Anwendung eventuell günstigerer Bestimmungen über den Schutz der Güter der anderen vorgenannten Übereinkommen beeinträchtigt.

Artikel 22 bis 27

Die Schlußklauseln in den Artikeln 22 bis 27 basieren auf dem Modell der Schlußklauseln für Verträge im Rahmen des Europarates.

Artikel 25 betrifft die Möglichkeit, bei der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen Vorbehalt anzumelden:

- bezüglich der Möglichkeit, daß die öffentlichen Behörden von dem Eigentümer eines geschützten Gutes die Durchführung von Arbeiten verlangen oder dieses selbst durchführen, wenn der Eigentümer dies unterläßt (Artikel 4. c)
- bezüglich der Möglichkeit, ein geschütztes Gut zu enteignen (Artikel 4. c).

Eine andere Vorbehaltsmöglichkeit wurde von den Vertragsparteien nicht vorgesehen.